

Zur Bedeutung der Unterscheidung von Demos und Ethnos für „Integration“

Jan Weyand

Beitrag zur Veranstaltung »Ethnos, Demos, Populus – In was sollen oder können Migranten integriert werden?« der Sektion Soziologische Theorie

Wenn wir die Frage dieser Sektionsveranstaltung, wozu Migrantinnen und Migranten integriert werden sollen und können, mit Thomas Marshalls klassischer Definition von Bürgerschaft beantworten, ist die Antwort auf den ersten Blick einfach. Ausländer sind integriert, wenn sie erstens über die gleichen Rechte wie die Inländer verfügen und zweitens Teil der Gemeinschaft der Inländer sind. Citizenship, so heißt es bei Marshall, „is a status bestowed on those who are full members of a community. All who possess the status are equal with respect to the rights and duties with which the status is endowed“ (Marshall 1950: 28 f.). Auf den zweiten Blick ist diese Antwort aus zwei Gründen verwirrend:

Marshall unterstellt erstens einen Zusammenhang zwischen der rechtlichen Stellung von Individuen und ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Doch scheint dieser Zusammenhang in bestimmten Fällen nicht zu bestehen, Träger gleicher Rechte müssen nicht unbedingt auch „full members of a community“ sein. Ich mache das an einem Beispiel deutlich: Die rechtliche Integration der Juden im 19. Jahrhundert war eine Erfolgsgeschichte: Im späten 18. Jahrhundert waren Juden weit überwiegend eine sozial marginalisierte und verarmte Gruppe, die in einer eigenen, von den Christen getrennten Lebenswelt lebte, gekennzeichnet durch eine andere rechtliche Stellung, andere Sprachen, andere kulturelle Praktiken. Im späten 19. Jahrhundert hatte sich dieses Bild vollkommen verändert. Juden waren rechtlich gleichgestellt und in praktisch alle gesellschaftlichen Teilsysteme integriert, oft sogar erfolgreicher als Nichtjuden. So überstieg der Bildungserfolg junger Juden den der anderen Deutschen im ausgehenden 19. Jahrhundert in einem Ausmaß, gegen das die Differenz des Bildungserfolgs zwischen Protestanten und Katholiken, die Max Weber seiner berühmten Protestantismusthese zu Grunde gelegt hat, ein Klacks ist. So sehr sich jedoch rechtliche Stellung und Muster der Lebensführung ähnelten, galten Juden vielen Deutschen nicht als Deutsche, sondern als Juden. Das klassische Beispiel für diese Differenz ist sicher Heinrich Heine. Auch dessen Konversion zum Christentum hat nicht verhindert, dass er über seinen Tod hinaus als Jude angefeindet wurde. Vergleichbare Phänomene finden wir in der Gegenwart, etwa in der zweiten und dritten Generation der so genannten Gastarbeiterkinder, die über die deutsche Staatszugehörigkeit verfügen, bürgerliche Berufe ausüben, in bürgerlichen Parteien engagiert sind usw., die aber von Deutschen oft nicht als „volle Mitglieder der Gemeinschaft“, sondern als Parias, als Deutsch-Türken wahrgenommen werden und die sich selbst oft nicht als „volle Mitglieder der Gemeinschaft“ wahrnehmen.

Zweitens zeichnen sich Rechtszuschreibungen in einer funktional differenzierten Gesellschaft dadurch aus, Individuen nicht als Individuen, sondern in soziale Positionen zu integrieren, die gerade nicht die „volle“ Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft ausmachen, sondern sich auf jeweils spezifische

Rollen beziehen. Beispielsweise setzt die Teilhabe an der Wirtschaft Vertragsfähigkeit voraus, aber das Wirtschaftssystem inkludiert nicht Individuen als „volle Mitglieder einer Gemeinschaft“, sondern in den Rollen von Käufern und Verkäufern. Es ist also fraglich, was die Rede von einer „vollen Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft“ in einer auch funktional differenzierten Gesellschaft genau bezeichnen soll.

Offenbar vermennt Marshall in seiner Bestimmung von Staatsbürgerschaft zwei Ebenen, die nicht dasselbe bedeuten und auch nicht auseinander ableitbar sind, die Ebene des Rechts und die Ebene des Selbstverständnisses der Träger von Rechten als Angehörige einer Gemeinschaft. Trotzdem denke ich, dass er mit seiner Überlegung einen zentralen Punkt getroffen hat, der der Schwierigkeit der Integration von Ausländern zugrunde liegt. Diesen Punkt werde ich im Folgenden als inneren Verweisungszusammenhang eines Demos und eines Ethnos diskutieren. Mir geht es darum zu zeigen, dass – im Unterschied zu einem bis in die Gegenwart etablierten Verständnis – mit Demos und Ethnos nicht zwei gegensätzliche Modi der Legitimation von Nationalstaatlichkeit bezeichnet werden, sondern dass die Eingrenzung des Demos systematisch auf Ethnos verweist.

Da wir über die Integration von Ausländern reden, beginne ich mit einer knappen und etwas abstrakten Überlegung zu der Institution, die die Unterscheidung von Inländern und Ausländern festlegt, also dem Staat. In einem zweiten Schritt frage ich nach der rechtlichen Eingrenzung eines Demos oder Staatsvolks durch das Staatsangehörigkeitsrecht. In einem dritten Schritt erörtere ich, in welcher Beziehung dieses Demos zu dem steht, was Marshall „volle Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft“ nennt. Ich werde zeigen, dass sich Staatsvölker in ihren Selbstbeschreibungen als historisch-genealogische Gemeinschaften eingrenzen. Ich schließe mit drei stichpunktartig formulierten Konsequenzen, die sich daraus für die Beantwortung der im *call for papers* zu dieser Veranstaltung gestellten Frage ergeben, in „was“ Migranten „integriert“ werden können oder sollen.

Staat als funktional und segmentär differenzierte Organisation des Politischen

Im *call for papers* zu dieser Veranstaltung werden „politische Systeme“ durch „kollektiv bindende Entscheidungen“ charakterisiert. Auch wenn dieses Verständnis von Politik verbreitet und gut etabliert ist, schließt es in meinen Augen zwei unterschiedliche Integrationseinheiten, nämlich Systeme auf der einen Seite und Organisationen auf der anderen Seite, und zwei unterschiedliche Differenzierungsformen, nämlich funktionale Differenzierung und segmentäre Differenzierung, kurz. Der Begriff des politischen Systems verweist auf eine Besonderheit moderner Sozialordnungen, nämlich die Ausbildung funktional differenzierter Systeme, die jeweils unterschiedliche Leistungen für Gesellschaft erbringen, also Politik, Wirtschaft, Recht usw. Diese Leistungen werden auf unterschiedlichen Ebenen erbracht, etwa der Welt, wenn es sich um für die Mitgliedsstaaten verbindlichen Entscheidungen der UN handelt, der EU, wenn es sich etwa um Entscheidungen handelt, die für deren Mitgliedsstaaten verbindlich sind, oder dem Nationalstaat, wenn es sich um Entscheidungen handelt, die für Personen auf dessen Territorium verbindlich sind. In dieser willkürlichen Reihung taucht ein Akteur auf allen Ebenen auf, der Staat, und er taucht auf allen Ebenen im Plural auf: Nicht das politische System, sondern Staaten erbringen funktional differenzierte Leistungen, eben das Treffen kollektiv verbindlicher Entscheidungen. Dass wir Staat nicht in der Einzahl, sondern in einer Vielzahl gegenüberstehen, verweist darauf, dass das Politische nicht zureichend durch das Theorem funktionaler Differenzierung charakterisiert ist. Wenn Staaten im Plural gleiche funktionale Leistungen erbringen, muss man das politische System in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung im Anschluss etwa an Klaus Holz (2000) und

Alois Hahn (2000) im Hinblick auf die Differenzierungsform nicht nur als funktional, sondern auch als segmentär differenziert verstehen. Dies bekommt man meines Erachtens in den Blick, wenn man Staat vom Typus des Sozialsystems her als Organisation begreift. Nicht Systeme, sondern Organisationen zeichnen sich dadurch aus, kollektiv bindende Entscheidungen treffen zu können.

Versteht man Staaten in dieser Weise als funktional und segmentär differenzierte Organisationen des Politischen, ist man sofort bei der Frage, wie sich Staaten eingrenzen und was dies für die Herstellung eines Staatsvolkes bedeutet. Damit komme ich zu meinem zweiten Punkt, der rechtlichen Eingrenzung des Staatsvolks oder der Festlegung des Demos.

Demos

Die Charakterisierung der Differenzierungsform von Staaten als funktional und segmentär lässt sich an der Unterscheidung zwischen Menschen- und Bürgerrechten deutlich machen, die sich durch die Geschichte moderner Nationalstaatlichkeit von Beginn an zieht. Der Rückgriff auf Menschenrechte versorgt Individuen mit gleichen Rechten, die ihnen die Teilhabe an funktional differenzierten sozialen Systemen ermöglichen, nach der Dreiteilung Marshalls im 18. Jahrhundert mit bürgerlichen Rechten, im 19. Jahrhundert mit politischen Rechten und im 20. Jahrhundert mit sozialen Rechten. Die Semantik der Menschenrechte eröffnet gerade deshalb, weil sie Individuen aus der Zugehörigkeit zu allen partikularen Gruppen herauslöst, die Möglichkeit gleicher Teilhabe an unterschiedlichen gesellschaftlichen Subsystemen, und zwar gerade nicht als Individuen, sondern als Rechtspersonen, also in bestimmten Rechts- und Rollenpositionen. Unter dem Gesichtspunkt funktionaler Differenzierung qualifiziert die Zugehörigkeit zur Menschheit Individuen als gleiche Träger von bürgerlichen, politischen oder sozialen Individualrechten, das heißt sie legt fest, wie sie an anderen sozialen Systemen teilhaben können. Durch die Versorgung mit Rechten wird Individuen die Teilhabe an sozialen Systemen in spezifischen Rollen ermöglicht, etwa an der Wirtschaft durch Zuschreibung bürgerlicher Rechte. Tatsächlich ist im historischen Prozess der Nationalstaatsbildung zunächst nicht die Abgrenzung nach Außen, also gegen andere Staaten, zentral, sondern die Abgrenzung gegen die ständische Binnendifferenzierung der absolutistischen Staaten, und die Semantik der Menschenrechte gewinnt historisch ihre Schlagkraft aus der Opposition gegen diese Binnendifferenzierung. Nach der universalistischen Legitimation bürgerlicher Gleichheit kann prinzipiell jeder Träger solcher Rechte sein. In den Worten von Jürgen Habermas:

„In normativen Begriffen allein lässt sich nämlich nicht erklären, wie sich die Grundgesamtheit jener Personen, die sich vereinigen, um ihr Zusammenleben mit Mitteln des positiven Rechts legitim zu regeln, zusammensetzen soll. Normativ betrachtet, sind die sozialen Grenzen einer Assoziation freier und gleicher Rechtsgenossen kontingent“ (Habermas 1999: 139 f.).

Das müssen sie auch sein, da sich diese Assoziation aus der funktionalen Differenzierung von gesellschaftlichen Subsystemen speist.

In dem Moment, in dem sich moderne Staaten konstituieren, tritt zu der funktionalen Differenzierung eine segmentäre Differenzierung, weshalb die Menschenrechte als Menschen- und Bürgerrechte erklärt werden. So heißt es in der Präambel der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789:

„Die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung konstituiert, haben unter der Berücksichtigung, dass die Unkenntnis, die Achtlosigkeit oder die Verach-

„... die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert.“

Erklärt werden die Menschenrechte durch die Vertreter des französischen Volkes und nicht für Menschen, sondern für Franzosen, die ja mit der Formulierung „damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig vor Augen ist“ gemeint sind. Dass diese zunächst kleine Gruppe steuerpflichtiger französischer Männer im Zuge der Entwicklung moderner Staatlichkeit sukzessive auf Frauen und Arme ausgeweitet worden ist, ändert nichts daran, dass die in den Menschenrechten postulierte Gleichheit nach wie vor von Staaten garantiert wird. Menschenrechte hat der, der sich auf dem Gebiet eines Staates befindet, der der Menschenrechtskonvention beigetreten ist, aber er hat sie nicht außerhalb des Territoriums. Das hat Giorgio Agamben zu der Bemerkung veranlasst, „dass im System des Nationalstaats die sogenannten heiligen und unveräußerlichen Menschenrechte in eben dem Moment jeden Schutzes beraubt sind, in dem sie sich nicht mehr als Rechte der Bürger eines Staates vorstellen lassen“ (Agamben 2001: 27). Beispielhaft dafür steht der Flüchtling, der außerhalb des Staatsterritoriums per definitionem von dem Staat, in den er flüchten will, über keine von diesem Staat garantierten Rechte verfügt, so dass er für Staaten unproblematisch ist, ihn am Grenzübertritt etwa durch Zäune zu hindern, sie ihm aber, sobald er dieses Hindernis überwunden hat, Menschenrechte zugestehen müssen.

Als auch segmentär differenzierte Organisationen des Politischen grenzen sich moderne Staaten, wie Rogers Brubaker (1994) völlig zurecht angemerkt hat, territorial durch die Definition eines Staatsgebietes und personal durch die Definition eines Staatsvolkes ein. In meinen Augen liegt die Vermutung nahe, die Referenz auf Territorialität mit dem Übergang zu funktionaler Differenzierung zu erklären: Staaten sind ja Organisationen des politischen Systems, die ihre Leistungen nur erbringen können, wenn sie ihren Herrschaftsbereich nicht nur segmentär von anderen Staaten abgrenzen, sondern wenn sie ihre Beziehung zu anderen Funktionssystemen definieren, also zum Beispiel Regeln, für welche wirtschaftlichen Aktivitäten welche Steuern zu entrichten sind (vgl. Holz 2000). Da diese Definitionen von segmentär differenzierten Staaten erbracht werden, Funktionssysteme aber prinzipiell indifferent gegen die territoriale Eingrenzung von Staaten sind, scheint die zentrale Grundlage der Leistungserbringung, also das Steueraufkommen, nur unter der Voraussetzung einzutreiben zu sein, dass ein Territorium definiert wird, innerhalb dessen Staaten ihre Beziehungen zu anderen Teilsystemen kontrollieren können.

Zu der territorialen Eingrenzung tritt die Definition von Mitgliedschaftsregeln, also das Staatsangehörigkeitsrecht, durch dessen „Grenzleistung“ (Bös 2000: 114) Inländer und Ausländer unterschieden werden können. Ausländer kann man per definitionem nur im Herrschaftsgebiet eines Staates sein. Territorialisierung kann zwar ein Staatsgebiet definieren, nicht aber klären, wer von den auf diesem Gebiet lebenden Personen zum Staatsvolk gehört und wer nicht. Tatsächlich reagiert die Definition eines Staatsvolkes durch das Staatsangehörigkeitsrecht, wie Rogers Brubaker für die Staaten, aus denen sich das spätere Deutsche Reich zusammensetzte, gezeigt hat, auf massive Migrationsbewegungen im 19. Jahrhundert (vgl. Brubaker 1994: 102; Gosewinkel 2001: 423). Erst die Mitgliedschaftsregel macht innerhalb des Territoriums unterscheidbar, wer dazu gehört und wer nicht, wer also zum Beispiel Anspruch auf Armenfürsorge oder heutzutage auf Sozialleistungen erheben kann und wer nicht. Mitgliedschaftsregeln sind ihrer historischen Genese nach nichts anderes als Zuweisungsregeln, die Personen auch segmentär differenzierten Staaten zuordnen, und eben dadurch unter funktionalem Gesichtspunkt festlegen, wer auf dem Territorium des Staates welchen Zugang zu anderen sozialen

Systemen hat. Die Mitgliedschaftsregel ermöglicht, unerwünschte Nichtmitglieder aus dem Staatsterritorium entfernen zu können. Umgekehrt gilt in einer Welt segmentär differenzierter Staaten, dass diese ihre aus welchen Gründen auch immer migrierten Mitglieder zurücknehmen müssen.

Der Clou an der Kombination von Territorialisierung und Staatsangehörigkeitsrecht besteht darin, dass sie einen Status definiert, der auf dem Staatsterritorium den Zugang von allen Personen zu sozialen Systemen reguliert. In Marshalls Kennzeichnung dieser Zugehörigkeit als Status drückt sich aus, dass Staatszugehörigkeit die mit Abstand wichtigste Determinante des Zugangs zu sozialen Systemen ist. Sie wird von allen Staaten askriptiv entweder durch das *ius solis* oder das *ius sanguinis* oder durch eine Kombination von beiden zugeschrieben. Das schließt nicht aus, dass Zugehörigkeit auch gewechselt, in manchen Staaten der Gegenwart auch gedoppelt werden kann. Aber auch der Wechsel oder die Doppelung der Staatszugehörigkeit setzt eben voraus, eine zu haben.

Der Mitgliedschaftsstatus definiert eindeutig, wer zum Staatsvolk oder *demos* gehört und wer nicht. Vom Staatsvolk wiederum wird angenommen, dass es die letzte Begründung des Politischen ist: Von ihm geht alle Gewalt aus. Ich verweise an dieser Stelle nur auf den Beginn der modernen Staatsphilosophie mit Hobbes, der im Unterschied zu früheren Souveränitätsverständnissen die Souveränität der Regierung als Produkt einer vertraglichen Übereinkunft derer versteht, die sich ihr unterwerfen. Nicht Gott oder edles Geblüt legitimiert Souveränität, sondern das Volk selbst. Nun ist aber die Beziehung von Volk und Staat zirkulär: Nach dem Grunddogma moderner Staatlichkeit regieren sich Völker in territorial eingegrenzten Staaten selbst bzw. werden von Angehörigen des Volkes regiert, die Legitimität des Regierungshandelns speist sich daraus, dass die Regierung das Wohl des Volkes, des eigentlichen Trägers souveräner Gewalt, befördert, aber in der Eingrenzung dieser Staaten verweist nicht Staat auf Volk, sondern Volk auf Staat. Die Kontingenz in der Bestimmung des Staatsvolkes, von der Habermas in der zitierten Passage schreibt, ist nicht aufhebbar.

Auf diese Kontingenz, systemtheoretisch könnte man vielleicht auch von einer Paradoxie sprechen, antwortet die Selbstbeschreibung von Staatsvölkern als historisch-genealogischer Gemeinschaften. Ich komme damit zu meinem dritten Punkt, dem Verweisungszusammenhang von Demos und Ethnos.

Ethnos

Auf die Zirkularität in der Beziehung von Staat und Volk oder, in den Worten von Jürgen Habermas, auf die „Lücke“ in der „rechtlichen Konstruktion des Verfassungsstaates“, Folge der auch segmentären Differenzierung des Politischen, antwortet ein naturalistischer Begriff des Volkes, das heißt, eine Selbstbeschreibung staatlich geeinter Völker, in der diese sich als historisch-genealogische Gemeinschaften beschreiben, also Volk ontologisieren. Diese Antwort ist wahrscheinlich deswegen so prominent und verbreitet, weil sie in einem Atemzug nicht nur den Demos eindeutig, nämlich ethnisch, qualifiziert, sondern auch ein Problem im Selbstverständnis des Demos löst. Denn das zentrale Kriterium zur Eingrenzung des Demos, Geburt, legt zwar Zugehörigkeit eindeutig fest, aber es bezieht sich nur auf die Organisationsmitgliedschaft, nicht auf das Verhältnis der Organisationsmitglieder zueinander. Ich erinnere an Marshalls Bemerkung, dass Staatsbürgerrechte einen Status verleihen, mit dem alle jene ausgestattet sind, „who are full members of a community“. Die durch die Verfassung definierten Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen machen aus gleichen Trägern individueller Rechte noch keine Solidargemeinschaft. Ohne das Selbstverständnis des Demos als einer Solidargemeinschaft aber scheint die Stabilität nationalstaatlich verfasster Ordnungen kaum vorstellbar. Darauf verweist etwa das dritte Element der Losung der Französischen Revolution, die neben der Freiheit und Gleichheit von

Bürgern deren Brüderlichkeit fordert. Das Selbstverständnis der Bürgerinnen und Bürger als Brüder (und Schwestern) verweist nicht auf das Recht, sondern auf eine Gemeinschaftserzählung, durch die sich „Bürger“ als „Brüder“ in der historischen Zeit verstehen können. Das Selbstverständnis der Bürger als Brüdergemeinde bezeichnet zunächst, mit Ernest Renan gesprochen, ein „geistiges Prinzip“ (Renan 1995: 56), in dem sich „Volk“ als Kulturgemeinschaft beschreibt, das heißt von anderen Völkern durch gemeinschaftlich geteilte Werte und Eigenschaften der Mitglieder unterscheidet. Ich verweise exemplarisch auf die Asterix & Obelix-Comics, die ja nichts anderes sind als eine sympathische Fundgrube für französische Selbst- und Fremdbilder in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Der Prozess der Entwicklung solcher nationaler Selbstbeschreibungen stellt sich als Prozess kultureller Homogenisierung dar, weil im Vordergrund solcher Selbstbeschreibungen Werte und Eigenschaften stehen, die allen Angehörigen zugeschrieben werden. Solche Selbstbeschreibungen von Gleichen sind spezifisch modern. Vorher wäre niemand auf die Idee gekommen, dass Adelige und Bauern durch eine Gemeinschaft von Werten und Eigenschaften verbunden sein könnten.

Da das Selbstverständnis des Demos als einer Kulturgemeinschaft zwar spezifiziert, welche Werte und Eigenschaften für seine Angehörigen charakteristisch sind, aber in keiner Weise festlegt, wer dazu gehört und wer nicht, entsteht auf der Ebene der Selbstbeschreibung von Volk der gleiche Zwang zur Eingrenzung wie auf der Ebene des Rechts, und er wird in der gleichen Weise gelöst: In der Zeit beschreiben sich Völker als historisch-genealogische Gemeinschaften. Erst die genealogische Zuordnung von Individuen zu Gruppen durch Ethnisierung verbindet erstens eine Abstraktion, das „deutsche Wesen“, die „französische Lebensart“, die „italienische Leichtigkeit“ usw. eindeutig mit einem konkreten Träger, einzelnen Deutschen, Franzosen, Italienern. Ethnisierung ermöglicht der Brüdergemeinde zweitens, sich in der historischen Zeit als mit sich identische Gruppe zu verstehen, das heißt sich die Geschichte der Gemeinschaft in Form einer historischen Genealogie zu erzählen. Ethnisierung ermöglicht dem Demos drittens, die Entwicklung des so genannten Volkscharakters als eine Entwicklungsgeschichte seiner Verfeinerung zu erzählen, die in den jeweiligen Nationalikonen besonders ausgeprägt zum Tragen kommt. Deshalb verstehen sich Nationalstaaten in ihren Selbstbeschreibungen nicht nur als homogene Kulturgemeinschaften, sondern auch als ethnisch homogene Gemeinschaften. Und tatsächlich lässt sich ja der Prozess der Nationalstaatsbildung als ein Prozess der Herstellung ethnisch homogener Völker, der Amerikaner, der Franzosen, der Deutschen usw. beschreiben. Emerich Francis hat dieses Dogma moderner Nationalstaatlichkeit klar formuliert: „A politically organized society should necessarily be ethnically homogenous“ (Francis 1976: 41; vgl. auch Weber 1956: 307), unter anderem Michael Mann (2007) hat die Folgen solcher Selbstverständnisse für die Nichtzugehörigen in meinen Augen völlig zurecht als „dunkle Seite“ demokratisch verfasster Nationalstaaten beschrieben.

Dieser Verweisungszusammenhang von Demos und Ethnos macht die bis in die Gegenwart gepflegte Entgegensetzung eines republikanischen und eines völkischen Modells der Nationalstaatsbildung problematisch (exemplarisch: Böckenförde 2000: 46 f.). Der Gegensatz zehrt von der Vereinseitigung der beiden Modi der Eingrenzung von Staaten, Territorialität und Staatsvolk. Ich will in keiner Weise bestreiten, dass es einen erheblichen Unterschied macht, ob man vom Volk zum Staat oder vom Staat zum Volk kommt. Man kann die Seite der Kulturgemeinschaft stärker betonen oder man kann die Seite der ethnischen Gemeinschaft stärker betonen. Im ersten Fall ist der Umgang mit Zuwanderung offensichtlich leichter, weil die Differenz der ethnischen Zugehörigkeit weniger ins Gewicht fällt. Aber es ist nicht so, dass ethnische Zugehörigkeit im republikanischen Modell keine Rolle spielen würde. Es handelt sich nicht um einen Gegensatz, sondern um eine Spannung, das heißt man kann das ethnische Moment stärker oder schwächer gewichten (vgl. Weyand 2016, 64 ff.). Ich verdeutliche den systematischen Verweisungszusammenhang von Demos und Ethnos an zwei Beispielen:

Das erste Beispiel stammt aus den USA. In der wunderbaren Studie zur Kulturgeschichte des US-amerikanischen Individualismus von Bellah und anderen werden unterschiedliche Spielarten des US-amerikanischen Individualismus kulturhistorisch aus unterschiedlichen Entwicklungsphasen Amerikas erklärt. Um die aktuelle Gestalt individualistischer Orientierungen in der amerikanischen Bevölkerung herauszubekommen, wurden Angehörige der weißen Mittelschicht befragt. Die Autorinnen und Autoren, alle hoch renommierte Soziologinnen und Soziologen, denen man sicher nicht nachsagen kann, einem ethnizierenden Nationalismus das Wort zu reden, erklären diese Einschränkung aus der Begrenzung der zur Verfügung stehenden Geldmittel. Das mag stimmen, was man aber sicher darüber hinaus sagen kann, ist, dass Schwarze, Indianer oder Latinos vielleicht vergleichbare Orientierungen haben, aber eben kein Teil der historischen Genealogie einer Siedlergesellschaft sind, sondern vielmehr auf der anderen Seite dieser Wir-Gruppe standen. Es liegt mir fern, die Studie zu kritisieren, ich will darauf hinweisen, dass die Auswahl der Befragten genau dann Sinn ergibt, wenn man Nationalgeschichte als historische Genealogie versteht.

Das zweite Beispiel ist das Staatsangehörigkeitsrecht: Typischerweise gilt das *ius sanguinis* als irgendwie völkisch, das *ius soli* hingegen als irgendwie liberal, weil es Staatsangehörigkeit nicht an Abstammung, sondern an Territorialität bindet. Das Territorialprinzip gilt allerdings nur für Kinder von Personen, die keine französische oder amerikanische Staatsangehörigkeit haben. Ist mindestens ein Elternteil Franzose oder Amerikaner, kann auch ein Kind, das außerhalb des Staatsterritoriums geboren wird, die französische oder amerikanische Staatsangehörigkeit bekommen. Daraus folgt, dass das *ius soli* nicht die Staatsangehörigkeit der Kinder von Inländern regelt, sondern die Staatsangehörigkeit der Kinder von Ausländern (vgl. Holz 2000). Als Ausländer aber kann man in Frankreich oder Amerika nur dann Kinder bekommen, wenn man die Staatsgrenze passiert hat. Das heißt, dass das *ius soli* die Staatsangehörigkeit der Kinder von Zuwanderern reguliert, während der Normalfall, also die Staatsangehörigkeit von Inländern, de facto durch das *ius sanguinis* bestimmt ist. Wegen dieses inneren Verweisungszusammenhangs von Demos und Ethnos wird gerade in den aus den USA stammenden klassischen Beiträgen zu Migration und Integration diese als ein Stufenprozess gedacht, an dessen Beginn zunächst die Inklusion in soziale Systeme und an dessen Ende die „ethnische Vermischung“ steht.

Damit komme ich zurück zu Marshalls Verknüpfung von rechtlicher Stellung und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Offenbar liegt er mit der Annahme, dass Staatsbürgerrechte einen Status verleihen, „mit dem alle jene ausgestattet sind, „who are full members of a community“ nicht falsch. Auch wenn eine funktional differenzierte Gesellschaft keine „Vollmitgliedschaft“ kennt und kennen kann, scheint doch die durch die auch segmentäre Differenzierung des Politischen nötige Eingrenzung von Staaten und Völkern so etwas wie „volle Mitgliedschaft“ zu erfordern, nämlich die auf der Ebene der Selbstbeschreibung artikulierte Zugehörigkeit zu einem „Volk“, das sich in einem Staat regiert und sich selbst als historisch-genealogische Gemeinschaft versteht. Als „volles Mitglied“ der Gemeinschaft gelten Individuen, wenn sie kulturell und ethnisch homogenisiert, also assimiliert sind, wenn sie also der nationalistischen Vorstellung gehorchen, historisch-genealogisch verstandene Völker regierten sich in Staaten selbst.

Schluss

Ich komme nun zum Schluss, den Konsequenzen meiner Überlegung für die Frage nach der Integration, ich formuliere thesenhaft:

- (1) Deutlich geworden ist, dass und warum zwischen der Integration in soziale Systeme durch Zuschreibung von Rechten und der Integration in eine sich als Gemeinschaft eines Volkes verstehende staatliche Gemeinschaft ein Zusammenhang besteht. Migranten können rechtlich voll integriert sein. Als Teil des Volkes gelten sie erst, wenn sich Migranten und Inländer in „Brüder“ (und Schwestern) verwandeln, indem sie sich die Geschichte ihrer Gemeinschaft erzählen. Ethnisierung ist keine Spezialität völkischer Spinner, sondern Teil der Praxis der Herstellung nationalstaatlicher Brüdergemeinden, die eine Antwort auf das Erfordernis segmentärer Eingrenzung darstellt. So sinnvoll in meinen Augen Zuwanderungsgesetze auch sind, sie können nur die Integration in soziale Systeme regeln, nicht die Integration in das, was Marshall Gemeinschaft nennt.
- (2) Mit der territorialen Eingrenzung moderner Staaten ist verbunden, dass sich Staatshandeln nicht nur auf Mitglieder, sondern auf alle Personen bezieht, die sich an oder in ihren Grenzen befinden. Die Migrationsbewegungen der letzten Jahrzehnte haben dazu geführt, dass sich in allen europäischen Staaten mehr oder weniger Personen dauerhaft aufhalten, die keine Staatsbürger sind. Mehr heißt: Ende 2015 in Deutschland 9,3%, in Schweden 7,5%, in Belgien 11,5%, in Österreich 13,2%, weniger etwa in Ungarn mit 1,5%. Es ist absurd anzunehmen, dass diese Zahlen in Zukunft nicht steigen werden. Das bedeutet, dass das Festhalten am gegenwärtigen Verständnis von Staatsbürgerschaft faktisch zu einer Etablierung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft führt, nämlich von solchen, die sich selbst als einheimisch verstehen und über politische Bürgerrechte verfügen, und solchen, die von diesen nicht als einheimisch verstanden werden und denen deshalb zwar bürgerliche und soziale Rechte, nicht aber politische Rechte zuerkannt werden. Es scheint mir daher nicht abwegig anzunehmen, dass das Staatsangehörigkeitsrecht, das ja historisch einmal die Grundlage politischer Gleichberechtigung war, in der Gegenwart sich zu einem Recht politischer Ungleichheit wandelt.
- (3) Wenn meine Argumentation, die die Beziehung von Demos und Ethnos auf ein Strukturproblem in der Eingrenzung von Staaten zurückgeführt hat, plausibel ist, folgt daraus, dass das, was Marshall „volle Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft nennt“, auch in Zukunft die zentrale Schwierigkeit bei der Integration von Migrant bleiben wird. Denn die Integration in soziale Systeme durch Zuschreibung von Rechten ist ein vielleicht nicht immer leicht zu bewältigendes, aber im Grunde unproblematisches Unterfangen.

Literatur

- Agamben, G. 2001: *Mittel ohne Zweck*. Freiburg: Diphanes.
- Bellah, R. N., Madsen, R. et al. 1986: *Habits of the heart*. Berkeley: University of California Press.
- Böckenförde, E. W. 2000: Die Nation - Identität in der Differenz. In E. W. Böckenförde (Hg.), *Staat Nation Europa*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 34–58.
- Bös, M. 2000: Die rechtliche Konstruktion von Zugehörigkeit. Staatsangehörigkeit in Deutschland und den USA. In Holz, K. (Hg.), *Staatsbürgerschaft*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 95–120.
- Brubaker, R. 1994: *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*. Hamburg: Junius.
- Francis, E. K. 1976: *Interethnic relations. An essay in sociological theory*. New York: Elsevier.
- Goswinkel, D. 2001: *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Habermas, J. 1999: Der europäische Nationalstaat. Zu Vergangenheit und Zukunft der Souveränität und Staatsbürgerschaft. In J. Habermas (Hg.), *Die Einbeziehung des Anderen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 128–153.
- Hahn, A. 2000: Staatsbürgerschaft, Identität und Nation in Europa. In Holz, K. (Hg.), *Staatsbürgerschaft*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 53–74.

- Holz, K. 2000: Citizenship. Mitgliedschaft in der Gesellschaft oder differenzierungstheoretisches Konzept? In K. Holz (Hg.), Staatsbürgerschaft. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 189–210.
- Mann, M. 2007: Die dunkle Seite der Demokratie. Eine Theorie der ethnischen Säuberung. Hamburg: Hamburger Edition.
- Marshall, T. H. 1950: Citizenship and social class. Cambridge: Cambridge University Press.
- Renan, E. [1995] 1882: Was ist eine Nation? In E. Renan (Hg.), Was ist eine Nation? Und andere politische Schriften. Wien u.a.: Folio, 41–58.
- Weber, M. 1956: Wirtschaft und Gesellschaft. 2 Bände. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Weyand, J. 2016: Historische Wissenssoziologie des modernen Antisemitismus. Göttingen: Wallstein.